

Beschluss Nr. 3/2024

Die Abordnung von Richterin am Amtsgericht Dr. Wahlers an das Oberlandesgericht Oldenburg endet mit Ablauf des 31.10.2024. Sie wird mit einem AKA von 1/20 für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 30. November 2024 an das Oberlandesgericht Oldenburg rückabgeordnet.

Ab dem 01.11.2024 wird Richterin Hoormann an die Staatsanwaltschaft Aurich abgeordnet.

A. Direktor des Amtsgerichts Deeken

1. Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z.
2. Güterichter.

Vertreter zu 1): Richter am Amtsgericht Garlipp.
Weitere Vertreterin zu 1): Richterin am Amtsgericht Schulte.

B. Richter am Amtsgericht Welling

1. Betreuungssachen mit Ausnahme von Dezernat E.5.
2. Vormundschaftssachen.
3. Entschuldungssachen.
4. Mahnsachen.
5. Grundbuchsachen.

6. Alle übrigen im Einzelnen nicht geregelten richterlichen Dienstgeschäfte, soweit als Verfahrensordnung das FGG oder das FamFG anzuwenden ist.
7. Rechtshilfesachen zu 1. – 6.
8. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht die Staatsanwaltschaft Übergang ins Strafverfahren beantragt hat, mit Ausnahme von Dezernat E.4.
9. Güterichter

Vertreter zu 1. - 8.: Richter am Amtsgericht Dr. Röber.

Weitere Vertreterin zu 1. – 8.: Richterin am Amtsgericht Kassens.

C. Richter am Amtsgericht Garlipp

1. Zivilprozesssachen (C+H Sachen) einschließlich Rechtshilfe mit den Endziffern 0 - 9, auch Arreste und einstweilige Verfügungen sowie alle Wohnungseigentumsverfahren;
C-Sachen verbleiben im Falle einer späteren Änderung der Geschäftsnummer im Dezernat.
2. Alle übrigen im Einzelnen nicht geregelten richterlichen Dienstgeschäfte, soweit als Verfahrensordnung die ZPO anzuwenden wäre.
3. Urkundssachen.
4. Landwirtschaftssachen einschließlich Rechtshilfe.

5. Güterichter.

Vertreter zu 1. – 4: Direktor des Amtsgerichts Deeken.

Weiterer Vertreter zu 1. – 4: Richter Urfell.

D. Richterin am Amtsgericht Schulte

Familien­sachen mit den Anfangsbuchstaben A - K.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Wahlers.

Weiterer Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Deeken

E. Richter am Amtsgericht Dr. Röber

1. Schöffengerichtssachen (Ls) einschließlich Vorsitz im erweiterten Schöffengericht.
2. Vorsitzende im Ausschuss zur Wahl der Schöffen sowie die Tätigkeit nach §§ 45 ff GVG für das Schöffengericht.
3. Rechtshilfe (AR-Sachen) in Strafsachen, Bußgeldsachen und Ehrengerichtsverfahren pp. gemäß B III der Aktenordnung.
4. Ordnungswidrigkeitensachen (OWi) nach den §§ 24, 24a StVG sowie alle sonstigen im Einzelnen nicht geregelten richterlichen Dienstgeschäfte, soweit als Verfahrensordnung das OWiG anzuwenden ist.

5. Betreuungssachen einschließlich Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben A – F, mit Ausnahme der Betroffenen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hinte oder der Krummhörn haben.
6. Unterbringungsverfahren nach dem Nds. PsychKG einschließlich Rechtshilfe.
7. Erzwingungshaftssachen einschließlich der Entscheidungen nach § 98 OWiG.
8. Ermittlungs- und Haftrichtersachen (Gs).
9. Alle übrigen nicht im Einzelnen geregelten richterlichen Dienstgeschäfte, soweit als Verfahrensordnung die StPO anzuwenden ist.
10. Sämtliche Maßnahmen nach dem NPOG (einschließlich Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen) und dem Ausländerrecht.
11. Nachlasssachen.
12. Gerichtstage auf Borkum.

Vertreter zu 1. – 12.: Richter am Amtsgericht Welling;

Weiterer Vertreterin zu 1. – 12.: Richterin am Amtsgericht Dr. Wahlers.

F. Richterin am Amtsgericht Kassens

Strafrichtersachen mit den Endziffern 0 – 3 (Ds- und Cs-Verfahren, einschließlich der Verfahren, die im sogenannten besonders beschleunigten Verfahren anhängig gemacht werden und am Sitzungstag der Dezernentin zu verhandeln sind).

Vertreter: Richter Urfell.
Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Garlipp.

G. Richterin am Amtsgericht Dr. Wahlers

1. Jugendrichtersachen, Strafbefehlssachen (b Cs) gegen Heranwachsende, Vollstreckungsleiter für die Jugendrichtersachen.
2. Jugendschöffengerichtssachen (bLs), einschließlich der Vollstreckungsleitung.
3. Vorsitzende im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen sowie die Tätigkeit nach § 35 JGG und §§ 45 ff GVG für das Jugendschöffengericht.
4. Bs-Verfahren gegen Erwachsene.
5. Vollstreckungsleiter für die JAA Emden (13 VRJs).
6. Weiterer Richter im erweiterten Schöffengericht.
7. Güterichterin.

Vertreterin zu 1.-6: Richterin am Amtsgericht Schulte.
Weiterer Vertreter zu 1.-6.: Richter am Amtsgericht Dr. Röber.

H. Richter Urfell

1. Strafrichtersachen mit den Endziffern 4 - 9 (Ds- und Cs-Verfahren einschließlich der Verfahren, die im sogenannten besonders beschleunigten

Verfahren anhängig gemacht werden und am Sitzungstag des Dezernenten zu verhandeln sind).

2. Zwangsvollstreckungssachen, J, K, L, N und VN Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich Rechtshilfe.

Vertreterin zu 1. bzgl. der Endziffern 4-7:	Richterin am Amtsgericht Kassens.
Vertreter zu 1. bzgl. der Endziffern 8-9:	Richter am Amtsgericht Dr. Röber.
Vertreter zu 2.:	Richter am Amtsgericht Garlipp
Weiterer Vertreter zu 1. u. 2.:	Richter am Amtsgericht Welling

Allgemeine Bestimmungen

I.

Soweit eine **Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben** geregelt ist, richtet sie sich nach den folgenden Regeln:

1. Nach dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Familiennamens der Parteien. Vorgesetzte Geburtsnamen, Adelstitel und Präpositionen (von, van, de, à, Al, El usw.) bleiben außer Betracht.
2. Haben die Parteien keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Namens des ersten Beklagten bzw. Antragsgegners. Bei juristischen Personen gilt das erste Wort, das kein Artikel oder keine Präposition ist. Bei Gebietskörperschaften gilt die geographische Bezeichnung. Im

Zweifelsfall gilt hier die Schreibweise im Postleitzahlenbuch des Postdienstes der Deutschen Post AG.

In isolierten FGG/FamFG-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten Kindes, im Übrigen des ersten Antragsgegners.

II.

Für **Zivilsachen** mit demselben Lebenssachverhalt (sogenannte Parallelsachen) ist die Abteilung zuständig, die für das ältere Verfahren zuständig ist. Dies gilt nicht, wenn bei Eingang der später eingegangenen Sache in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor der diese Instanz abschließenden Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz sonst abgeschlossen ist. Im Falle der Begründung einer Zuständigkeit nach diesen Grundsätzen ist die nach den allgemeinen Regeln zuständige Abteilung zuständig für die nächste in der hierdurch zusätzlich belasteten Abteilung eingehende Zivilsache. Entsprechendes gilt für Betreuungssachen.

III.

Abweichend von vorstehenden Regelungen ist oder wird in **Familiensachen** das Dezernat für alle anhängigen Familiensachen und Familienstreitsachen zuständig, das für das erste zwischen den Beteiligten noch laufende Verfahren zuständig war. Das gleiche gilt für Verfahren zwischen einem der Beteiligten und einem gemeinsamen Kind.

Verfahren, die Halbgeschwister in einem Haushalt betreffen, werden in dem Dezernat geführt, das für das älteste Kind zuständig ist. Gleiches gilt für weitere Halbgeschwister, die in einer Einrichtung im Bezirk des Amtsgerichts Emden leben. Im Falle eines nachträglichen Namenswechsels verbleibt die Sache in der Zuständigkeit des bisherigen Dezernenten.

IV.

Für **Wiederaufnahmeverfahren**

1. gegen Urteile des Amtsgerichts Aurich,
2. gegen ein im Revisionsverfahren erlassenes Urteil, wenn das Urteil erster Instanz vom Amtsgericht Aurich erlassen worden ist, sind zuständig:

Richterin am Amtsgericht Dr. Wahlers

soweit es sich um Urteile in Strafsachen einschließlich Jugendstrafsachen handelt

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kassens;

Richter am Amtsgericht Welling,

soweit es sich um Urteile in Bußgeldsachen handelt

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Röber

Bei der Zurückweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO ist jeweils der Richter zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Vertreter ist.

Hiervon ausgenommen sind die Verfahren aus dem Dezernat „G. Richterin am Amtsgericht Dr. Wahlers“, die im Rahmen eines Revisionsverfahrens durch das OLG Oldenburg aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Emden zurückverwiesen wurden. Diese Verfahren vertritt Richter am Amtsgericht Dr. Röber.

V.

1. In allen Fällen der **Verhinderung des weiteren Vertreters** vertritt diesen dessen jeweils dienstälterer Kollege, den Dienstältesten der Dienstjüngste und zwar entsprechend folgender Dienstalterreihenfolge:

1. Richter am Amtsgericht Welling
2. Richter am Amtsgericht Garlipp
3. Direktor des Amtsgerichts Deeken

4. Richterin am Amtsgericht Schulte
5. Richter am Amtsgericht Dr. Röber
6. Richterin am Amtsgericht Kassens
7. Richterin am Amtsgericht Dr. Wahlers
8. Richter Urfell

2. Für die **Entscheidung über die Ablehnung eines Richters** ist jeweils der Richter zuständig, der diesen Richter nach dem Geschäftsverteilungsplan vertritt. Wird zugleich auch der Vertreter abgelehnt, so entscheiden darüber die nächstberufenen Vertreter gemäß vorstehender Ziffer V. 1.

VI.

Für die Geschäfte des **Schiffahrtsgerichts** sind die Dezernentinnen / Dezernenten zuständig, die die entsprechenden Zivil-, Straf- und Bußgeldverfahren – nach den zugewiesenen Endziffern – bearbeiten. Bei der Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen ist die Bezeichnung „Schiffahrtsgericht“ zu führen (§ 5 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen).

VII.

Über die **Verteilung der güterrichterlichen Geschäfte** entscheiden die Güterrichter nach pflichtgemäßem Ermessen.

VIII.

1. Für das Jahr 2024 ist im Landgerichtsbezirk Aurich außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein **bezirkswweiter zentralisierter Bereitschaftsdienst** eingerichtet, an dem sich das Amtsgericht Emden nach Maßgabe des Präsidiumsbeschlusses des Landgerichts Aurich vom 13.12.2023 über die Einrichtung eines bezirkswweiten zentralisierten Bereitschaftsdienstes für das Jahr 2024 (3204 E - LG) und der vorliegenden Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Emden beteiligt.

2. Der zentralisierte Bereitschaftsdienst dauert:
- montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr,
 - freitags von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
 - an dienstfreien Tagen (Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sowie 24.12. und 31.12.) von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
 - an Tagen vor dienstfreien Tagen von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
3. Im Übrigen wird auf den Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Aurich vom 13.12.2023 über die Einrichtung eines bezirksweiten zentralisierten Bereitschaftsdienstes für das Jahr 2024 (3204 E - LG), zu dem das Einvernehmen des hiesigen Präsidiums erklärt wird, Bezug genommen.

Emden, den 30.10.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Deeken

Welling

Schulte

Kassens

Garlipp